



Rückblick auf Neuerungen im 2021 und Ausblick auf 2022

Rückblick auf 2021

Per 1. Januar 2021

- Erhöhung der AHV/IV-Renten und entsprechender Grenzwerte
- EO-Beitragssatz wird von 0,45 auf 0,5% erhöht
- EL-Reform tritt in Kraft
- VSE – Vaterschaftsurlaub (14 Tage zulasten EO) tritt in Kraft
- VVEAbG (BG Verbesserung der Vereinbarkeit von Erwerbstätigkeit und Angehörigenbetreuung) tritt in Kraft
- ATSG-Revision tritt in Kraft



Rückblick auf 2021

Per 1. Juli 2021, Inkrafttreten von

- BUE – Betreuungsurlaub (max. 98 Tage zulasten EO) tritt in Kraft
- BVG – Weiterversicherung von ab 58-Jährigen, denen der Arbeitgeber gekündigt hat, in der bisherigen PK wird möglich
- ÜL – Überbrückungsleistung für ab 60-jährige ausgesteuerte Arbeitslose
- AVIG-Änderung (Bestimmungen für KAE werden vereinfacht und ALV-IsV Informationssystem treten in Kraft)



Ausblick auf 2022

- IV-Reform 2022 tritt in Kraft
- SKOS-Richtsätze Grundbedarf werden erhöht
- Neues aus Bundesbern



ELG-Reform per 01.01.2021 – Wichtigste Punkte

- Stärkere Berücksichtigung des Vermögens (Eintrittsplafonds CHF 100 000.–; Senkung Vermögensfreibetrag; Übermässiger Vermögensverzehr angerech.; Rückerstattungspflicht aus Nachlass, wenn dieser über CHF 40 000.– ausmacht
- Anhebung und Regionalisierung des Mietzinsmaximums
- Betrag für den Lebensbedarf der Kinder wird nach Alter abgestuft
- Anrechnung des Erwerbseinkommens des Ehegatten zu 80% (bish. 66,6%)
- Klare Regelung der Zuständigkeit im Fall eines Umzuges





ATSG-Revision per 01.01.2021

- ▶ **Anpassungen im internationalen Kontext**
FZA grenzüberschreitende Datenbekanntgabe (EESSI),
z.B. betr. Rentenanmeldung;
Kompetenz zur Genehmigung von internationalen
Sozialversicherungs-Abkommen
- ▶ **Einführung Kostenpflicht für Verfahren vor Kant. Sozialvers.
Gerichten** ausser unentgeltliche Prozessführung
- ▶ **Anpassung Rückerstattung** von zu Unrecht bezogenen Leistungen
Es geht um Verwirkungs- nicht Verjährungsfrist.
Rückerstattungsfrist (relative) wird **von 1 auf 3 Jahre erhöht.**
- ▶ **Optimierung des Systems und Vollzugs des ATSG** Anpassung
in den Regressbestimmungen aufgrund von Gerichtsurteilen usw.



VVEAbG ab 01.01.2021



Bundesgesetz über die Verbesserung der Vereinbarkeit von Erwerbstätigkeit und Angehörigenbetreuung



VVEAbG in Kraft treten



Per 01.01.2021:

- Änderungen in OR und Arbeitsgesetz betr. Anspruch auf erforderliche Betreuung von Angehörigen
- AHV/IV: Betreuungsgutschriften schon mit Hilflosenentschädigung leichten Grades und auch für die Betreuung d. Lebenspartner/in

Per 01.07.2021

EOG: Betreuungentschädigung für Eltern mit schwerst erkranktem/ verunfalltem Kind.





Anspruchsberechtigt ist ein Mann, der

- a) im Zeitpunkt der Geburt des Kindes der rechtliche Vater ist oder dies innerhalb der folgenden 6 Monate wird;
- b) während der 9 Monate unmittelbar vor der Geburt des Kindes im Sinn des AHVG obligatorisch versichert war;
- c) in dieser Zeit mind. 5 Monate eine Erwerbstätigkeit ausgeübt hat und
- d) im Zeitpunkt der Geburt des Kindes Arbeitnehmer (ATSG 10) oder Selbständigerwerbender (ATSG 12) ist.

Erwerbsersatzgesetz: VSE – Dauer und Umfang

- **Der Vater hat Anspruch auf höchstens 14 Taggelder.**
Bezieht er den Urlaub tageweise,
werden pro 5 entschädigte Tage zusätzlich 2 Taggelder ausgerichtet.
- Für den Bezug der Vaterschaftsentschädigung
gilt eine **Rahmenfrist von 6 Monaten.**
Sie beginnt mit der Geburt des Kindes.



EOG – Betreuungentschädigung (BUE)

Inkrafttreten per 01.07.2021



Die EO leistet im Rahmen der Betreuungentschädigung teilweise Lohnersatz für den Verdienstausfall eines Elternteils, die ein minderjähriges Kind, das wegen einer Krankheit oder eines Unfalls schwer beeinträchtigt ist, betreut.

Ein Kind ist gesundheitlich schwer beeinträchtigt, wenn

- eine einschneidende Veränderung seines körperlichen oder psychischen Zustandes eingetreten ist; der Verlauf oder der Ausgang dieser Veränderung schwer vorhersehbar ist oder mit einer bleibenden oder zunehmenden Beeinträchtigung oder dem Tod zu rechnen ist;
- ein erhöhter Bedarf an Betreuung durch die Eltern besteht; und mindestens ein Elternteil die Erwerbstätigkeit für die Betreuung des Kindes unterbrechen muss.



Anspruchsberechtigt sind Eltern, die

- die Erwerbstätigkeit für die Betreuung des Kindes unterbrechen; und
- im Zeitpunkt der Unterbrechung der Erwerbstätigkeit Arbeitnehmende oder Selbständigerwerbend sind oder im Betrieb der Ehegatten mitarbeiten und einen Barlohn beziehen.

Pro Krankheitsfall oder Unfall besteht nur ein Anspruch.



BUE – gesundheitlich schwer beeinträchtigt (SZS 4/2021)

Die Definition der schweren gesundheitlichen Beeinträchtigung in EOG 16o soll in der Abgrenzung zur mittelschweren Beeinträchtigung helfen.

- ▶▶ Eine mittelschwere Beeinträchtigung liegt dann vor, wenn zwar ein Spitalaufenthalt oder ein regelmässiger Arztbesuch notwendig ist und der Alltag dadurch erschwert wird, in der aber mit einem positiven Ausgang gerechnet werden kann und in der die gesundheitliche Beeinträchtigung kontrollierbar ist. Dies gilt z.B. für Knochenbrüche, Diabetes oder Lungenentzündung.



- Betroffene haben Anspruch auf einen **Betreuungsurlaub von höchstens 14 Wochen.**
- Für den Bezug der Betreuungsentschädigung gilt **eine Rahmenfrist von 18 Monaten.**
Sie beginnt mit dem Tag für den das erste Taggeld bezogen wird (und die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind)
- Innerhalb der Rahmenfrist besteht Anspruch auf höchstens 98 Taggelder.



BVG für ab 58-jährige Arbeitslose, denen gekündigt wurde

Wenn der Arbeitgeber gekündigt hat gibt es für Mitarbeitende ab dem 58. (55.) Altersjahr betreffend berufl. Vorsorge folgende Optionen:

▶▶ **Lösung wie bisher:** Risiko Invalidität und Tod bleiben in der Auffangeinrichtung versichert, Umfang ALE (mit Koord.abzug).

▶▶ **Lösung neu:**

Risiko Invalidität und Tod

bleiben in der bisherigen PK versichert; dies im bisherigen Umfang.

Für die Altersvorsorge bestehen drei Möglichkeiten:

- Austrittsleistung beziehen via Freizügigkeits-Konti;
- Austrittsleistung beitragsfrei in der bisherigen PK belassen;
- Weiteraufbau der Altersvorsorge mittels Sparbeiträgen.



Berufli. Vorsorge – Folgen der Weiterversicherung (BVG 47a)

Solche externe Versicherte müssen die entsprechenden Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträge inkl. Verwaltungskosten selbst tragen.
Diese Beiträge sind von den Steuern abzugsberechtigt.

PS «**Im bisherigen Umfang**» bedeutet aber nicht, dass solche externe Versicherte von gesetzlichen und reglementarischen Anpassungen ausgenommen sind.

⇒ **Details sind im Reglement der Pensionskasse geregelt**

⇒ Wenn die Versicherung länger als 2 Jahre weitergeführt wird, müssen die Leistungen als RENTE bezogen werden.
Ab 2. Jahr kann die Leistung nicht mehr zum WEF-Vorbezug (oder zur Verpfändung v. Wohneigentum) eingesetzt werden.



Überbrückungsleistungen für ältere Arbeitslose

Im Rahmen der ELG-Revision wird per 1. Juli 2021 auch die Überbrückungsleistung für ältere Arbeitslose eingeführt.

Ziel ist (ergänzend zu den Massnahmen des Bundes zur Förderung der Weiterbeschäftigung älterer Arbeitnehmender) **die soziale Absicherung von ab dem 60. Altersjahr ausgesteuerten Arbeitslosen in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen.**

Vollzug über die Durchführungsstellen für Ergänzungsleistungen zur AHV/IV; in der Regel ist dies die Kant. AHV-Ausgleichskasse



Überbrückungsleistungen für ältere Arbeitslose – Anspruch

Für Personen mit Wohnsitz und gewöhnlichen Aufenthalt in der Schweiz, wenn sie

- in dem Monat, in dem sie das 60. Altersjahr vollenden, oder danach ausgesteuert werden,
- mindestens 20 Jahre in der AHV versichert waren, davon mind. 5 Jahre nach Vollendung des 50. Altersjahres, und ein jährliches Erwerbseinkommen von mindestens $\frac{3}{4}$ der maximalen AHV-Vollrente (2021/22 CHF 21 510.–) erzielt haben (oder entsprechende EGS-/BGS der AHV)
- über ein Reinvermögen von weniger als CHF 50 000.– (für Alleinstehende) bzw. CHF 100 000.– (für Ehepaare) verfügen.

Der Bezug einer IV-Rente oder Vorbezug der AHV-Rente schliessen den Bezug von Überbrückungsleistungen aus.



AVIG/AVIV-Änderungen per 1. Juli 2021

- Anmeldung Arbeitsloser neu online, aber persönliche Anmeldung Arbeitsvermittlung in Wohngemeinde wurde abgeschafft; zuständig ist einzig die vom Kanton bezeichnete Amtsstelle (häufig das RAV)
- KAE/SWE keine Stempelkontrolle mehr und KAE kein Zwang zur Zwischenbeschäftigung
- Neue Zugangsplattform «ALVIsV» für elektronische Dienstleistungen und eine Plattform für öffentliche Arbeitsvermittlung (die AVAM-, ASAL- und Lamda-Verordnung werden darin aufgenommen)
- Begrifflichkeit: Das Seco führt die Ausgleichsstelle der ALV. Die Ausgleichsstelle ist verantwortlich für den Vollzug der ALV (AVIG 83). Seco wird mit «Ausgleichsstelle der ALV» ersetzt.



Ausblick auf 2022





IV-Reform 2022 (7. IV-Revision)

Ziel der 7. IVG-Revision – Weiterentwicklung der IV

- **Chancen von Jugendlichen und jungen Erwachsenen für Start ins Berufsleben erhöhen**
- **Ausbau der Beratung und Betreuung von Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen**
- **Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen Arztpersonen, Arbeitgebern und der IV**
- **Etablierung eines «stufenlosen» Rentensystems**
- **Einheitliche Regelung der Abklärungen und medizinischen Gutachten für alle Sozialversicherungen im ATSG**

Die meisten Änderungen betreffen die IV-Verordnung.



Weiterentwicklung der IV

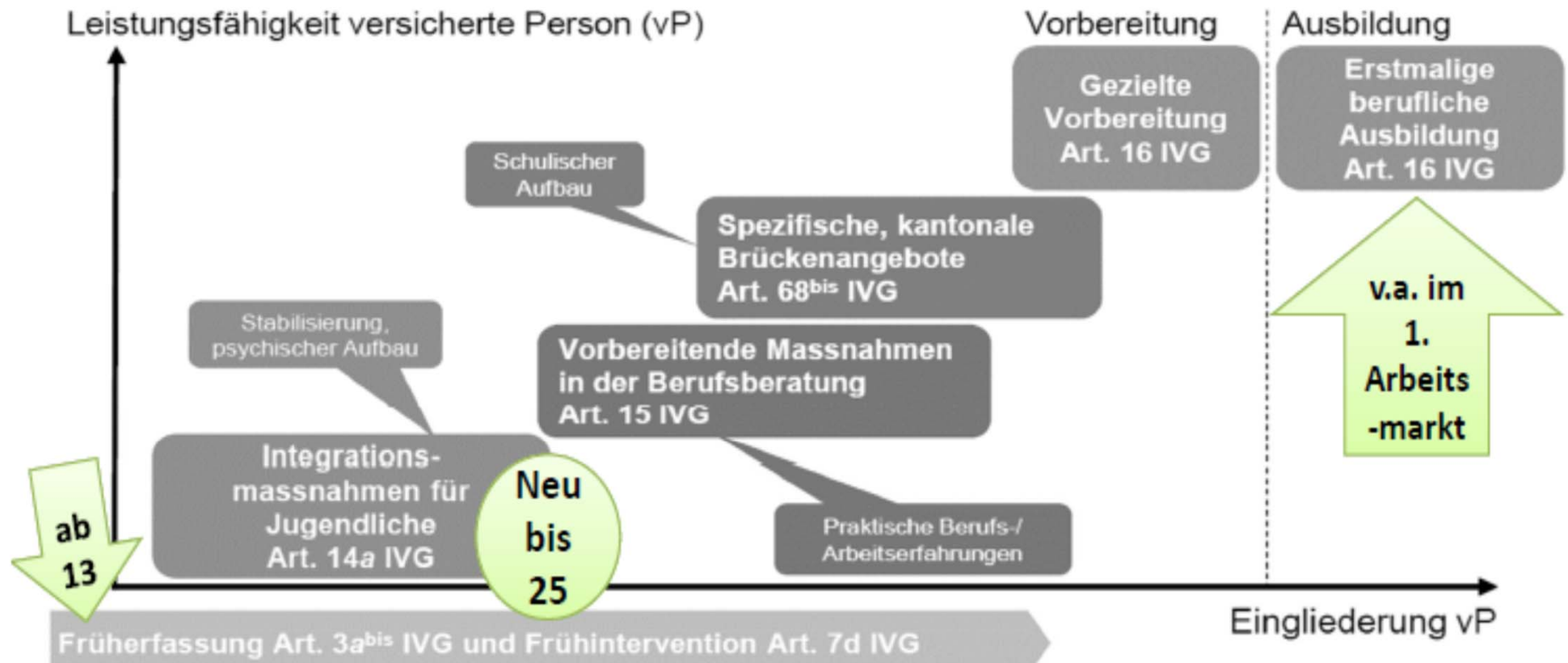
Die Weiterentwicklung der IV (WE IV) bringt Verbesserungen für Kinder, Jugendliche und Menschen mit psychischen Problemen.

Im Zentrum steht eine intensivere Unterstützung der Betroffenen, um der Invalidisierung vorzubeugen und die Eingliederung zu verstärken:

- **Kinder mit Geburtsgebrechen:**
engere Begleitung und Steuerung
- **Jugendliche:**
Übergang ins Erwerbsleben gezielt unterstützen
- **Psychisch Beeinträchtigte:**
Beratung und Begleitung ausbauen
- **Verbesserte Koordination** der Akteure



Massnahmen der IV zur adäquaten und koordinierten Unterstützung von gesundheitlich beeinträchtigten Jugendlichen und jungen Erwachsenen



Quelle: vps.epas Webinar IVG-Revision vom 19.05.2021 mit Verweis aufs BSV (WEIV 04.12.2020)



Gezielte Vorbereitung – Spezifische kantonale Brückenangebote

Die IV arbeitet mit kantonalen Instanzen zusammen, die für die Unterstützung der beruflichen Eingliederung von Jugendlichen zuständig sind.

Sie kann sich weiter an der Finanzierung der kant. Instanzen, die für die Koordination der Unterstützungsmassnahmen beteiligen, wenn

- a. die kantonalen Instanzen Jugendlichen mit Mehrfachproblematik betreuen und
- b. die Zusammenarbeit zwischen den kantonalen Instanzen und der IV-Stelle sowie die finanzielle Beteiligung der IV in einer Vereinbarung geregelt sind.



Erstmalige berufliche Ausbildung

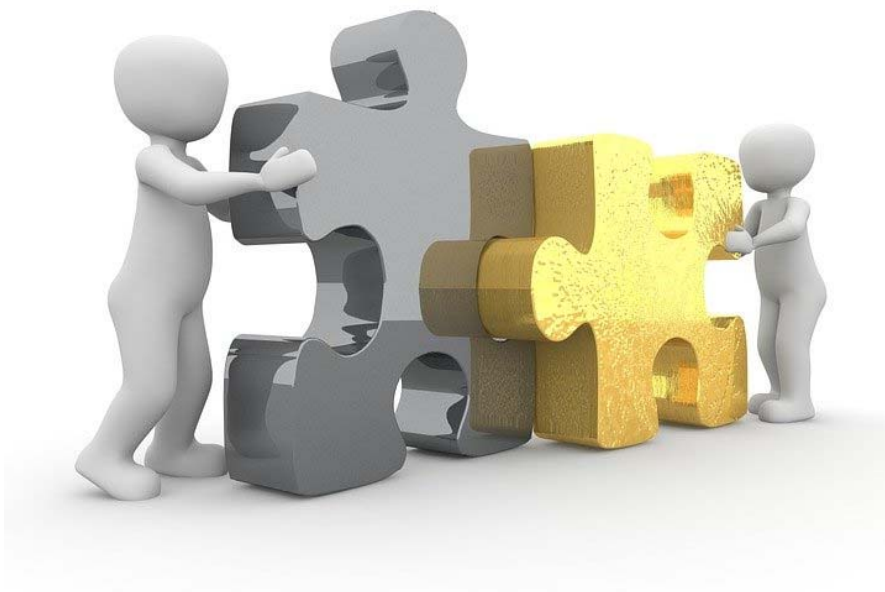
Die erstmalige berufliche Ausbildung soll sich nach Möglichkeit an der beruflichen Eingliederung im ersten Arbeitsmarkt orientieren und bereits dort erfolgen.

Ihr gleichgestellt sind

- a. die berufliche Neu-Ausbildung Invaliden, in ungeeigneter oder auf Dauer unzumutbarer Erwerbstätigkeit
- b. die berufliche Weiterbildung im bisherigen oder anderen beruflichen Umfeld, sofern sie die Erwerbsfähigkeit voraussichtlich erhalten/verbessern
- c. die Vorbereitung auf eine Hilfsarbeit oder auf eine Tätigkeit in einer geschützten Werkstätte



IV-Reform 2022 – Zusammenarbeit



**Verbesserung der
Zusammenarbeit
zwischen Arztpersonen,
Arbeitgebern und der IV**



Arbeitsvermittlung

Arbeitsunfähige Versicherte, die eingliederungsfähig sind haben Anspruch auf Unterstützung in der Suche nach einem geeigneten Arbeitsplatz oder im Hinblick auf die Aufrechterhaltung ihres Arbeitsplatzes.

Die IV kann einen Personalverleiher beiziehen, um der versicherten Person den Zugang zum Arbeitsmarkt zu erleichtern.



Einführung eines Personalverleihs

Für die Integration von psychisch erkrankten Erwachsenen (25- bis 65-Jährige), wird ein Personalverleih eingeführt um den Zugang zum 1. Arbeitsmarkt zu erleichtern.

Wie z.B. von Manpower können Arbeitgeber vom diesem Personalverleih Arbeitskräfte engagieren.

Die IV kommt für die Kosten und Leistungen auf und für die «durch den Gesundheitszustand der versicherten Person bedingten Mehrkosten» für die Beiträge an die berufliche Vorsorge und für Krankentaggeld-Prämien.



Hürden abbauen – Unfallschutz

Der **Unfallschutz** wird sich neu auf die gesamte Dauer der Eingliederungsmassnahmen erstrecken und vereinheitlicht, ohne dass dem Unternehmen dadurch Nachteile entstehen.

- ⇒ Neu sind Personen, die in einer Anstalt, einer Werkstätte, oder in einem Betrieb an IV-Massnahmen teilnehmen, **obligatorisch über die Suva unfallversichert, sofern sie in einem arbeitsvertrags-ähnlichen Verhältnis stehen.**
(Neues Geschäftsfeld der Suva, wie Versicherung für Arbeitslose)
- ⇒ Die IV übernimmt die Prämie;
2/3 der NBU-Prämie gehen zulasten der versicherten Person.



Hürden abbauen – Haftpflicht

Neben dem Unfallschutz wird auch die Haftung für Schäden in Einsatzbetrieben durch die IV ausgeweitet.

Wenn eine versicherte Person während einer Eingliederungsmassnahme oder Abklärung den Einsatzbetrieb schädigt, haftet die IV für den Schaden, wenn der Betrieb im Rahmen der Arbeitnehmerhaftung (OR 321e) einen Schadenersatz beanspruchen kann.

Ab 2022 erstreckt sich die Haftung der IV auf

- Massnahmen der Frühintervention, Integrationsmassnahmen,
- die Berufsberatung, die Abklärung
- erstmalige berufliche Ausbildungen,
- Umschulungen sowie



Taggeldbezug nach ALV Eingliederung

Um die Vermittlungschancen nach absolvierten Eingliederungsmassnahmen zu erhöhen,



werden die Taggelder der Arbeitslosenversicherung für Personen, die nach Eingliederungsmassnahmen arbeitslos sind, doppelt so lange wie heute, nämlich während 180 Tagen ausbezahlt.



IV-Reform 2022 – verfeinertes IV-Rentensystem



- Bemessen des Invaliditätsgrads \Rightarrow Statusbestimmung
- Verfeinertes (stufenloses?) IV-Rentensystem für Neurentner/innen
- Übergangsbestimmungen
- IV-Rentenrevision
- Rolle der Gutachter/innen
- Assistenzbeitrag angepasst



Status für die Bemessung des Invaliditätsgrads

Laut IV-Gesetz ist erst zu bestimmen, ob eine versicherte Person als erwerbstätig, nicht erwerbstätig oder teilerwerbstätig gilt.

⇒ Die Bestimmung dieses Status einer versicherten Person richtet sich nach der Erwerbstätigkeit, die die versicherte Person ausüben würde, wenn sie nicht gesundheitlich beeinträchtigt wäre.



Invaliditätsgrad – Statusbestimmung

Die versicherte Person gilt als:

- a. **erwerbstätig** nach IVG 28a/1, wenn sie im Gesundheitsfall eine Erwerbstätigkeit ausüben würde, die einem Beschäftigungsgrad von 100% oder mehr entspricht.
- b. **nicht erwerbstätig** nach IVG 28a/2, wenn sie im Gesundheitsfall keine Erwerbstätigkeit ausüben würde;
- c. **teilerwerbstätig** nach IVG 28a/3, wenn sie im Gesundheitsfall eine Erwerbstätigkeit ausüben würde, die einem Beschäftigungsgrad von weniger als 100% entspricht.



Bemessungsmethoden

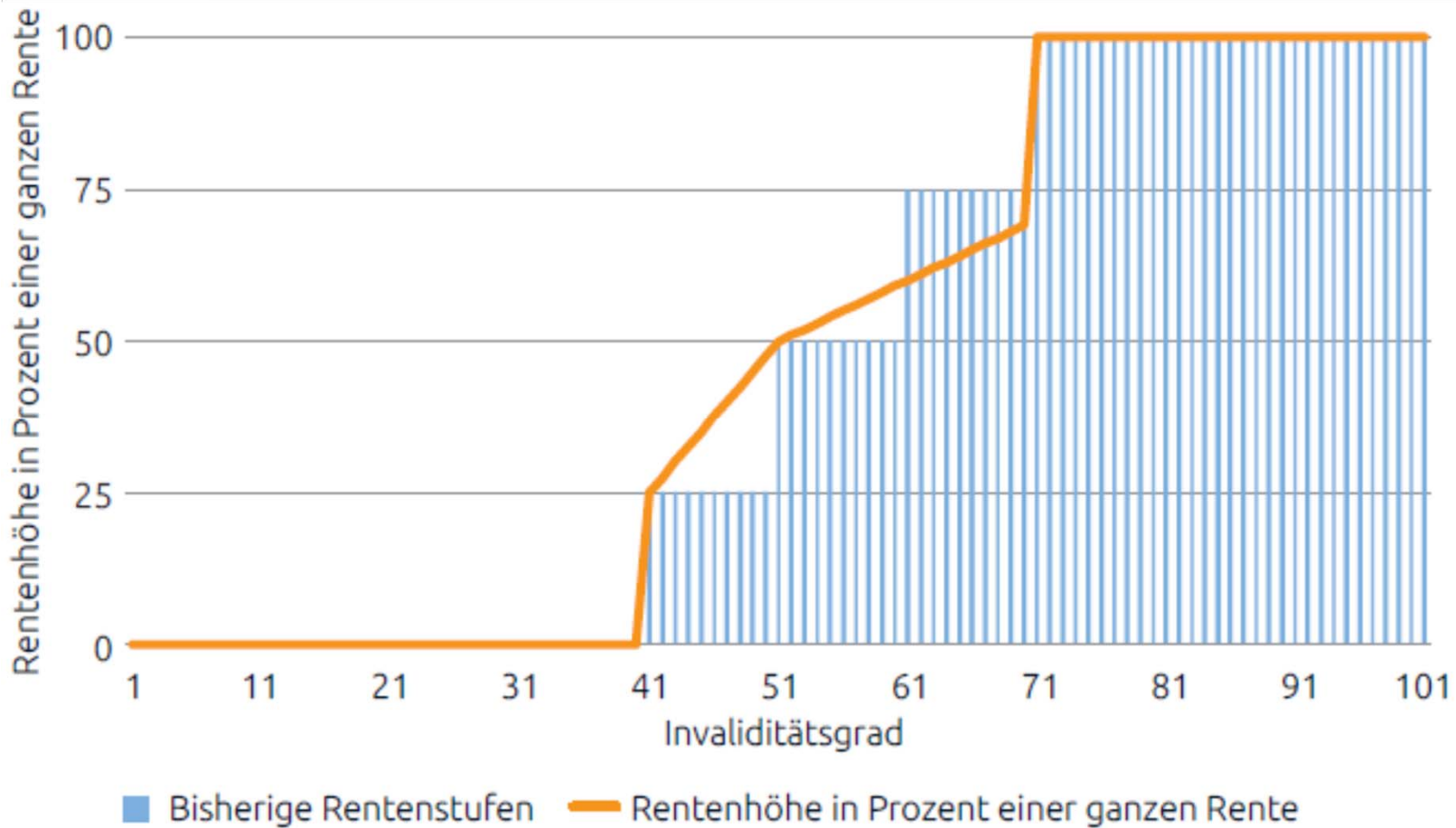
Die Bemessung des Invaliditätsgrads von erwerbstätigen Versicherten richtet sich nach dem **Einkommensvergleich** (wobei ggf. auf einen Beschäftigungsgrad von 100% hochgerechnet werden und dann in Relation zum Pensum gekürzt werden muss).

Für nicht erwerbstätige Versicherte, die im Aufgabenbereich tätig sind **und** denen die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit nicht zugemutet werden kann, wird darauf abgestellt, in welchem Mass sie unfähig sind, sich im Aufgabenbereich zu betätigen (**Betätigungsvergleich**).

Für Versicherte, die nur zum Teil erwerbstätig sind, wird der IV-Grad nach ATSG 16 festgelegt. Wenn sie auch im Aufgabenbereich tätig sind, wird der IV-Grad im Betätigungsvergleich festgelegt und entsprechend dem jeweiligen Pensum gewichtet.



Bisheriges und verfeinertes IV-Rentensystem



Gilt auch für die berufl. Vorsorge (BVG-Obligat.)

Quelle: Uni Luzern / vps.epas, Schweizer Sozialversicherung 2/20



Neues, «stufenloses» IV-Rentensystem kurz in Worten

Anspruch auf eine IV-Rente besteht nach wie vor **ab einem Invaliditätsgrad (IV-Grad) von 40%**.

Für bisherige Viertelrenten (IV-Grad zw. 40 und 49%)
mit einem Anspruch auf einen Viertel der ganzen Rente
steigt die Rente je zusätzlichen IV-Grad um 2,5%
mit IV-Grad von 41% somit Rentenanteil von 27,5%
mit IV-Grad von 45% somit Rentenanteil von 37,5%

Für bisherige halbe und Dreiviertel-Renten (IV-Grad 50 bis 69%)
stimmen der IV-Grad und Rentenanteil künftig überein.
mit IV-Grad von 50% \Rightarrow Hälfte der ganzen Rente.
mit IV-Grad von 69% \Rightarrow 69% der ganzen Rente.

Ab einem IV-Grad von 70% gibt es nach wie vor eine ganze Rente.





Stufenloses Rentenverfahren: Übergangsbestimmungen

IV – Übergangsfrist betr. «stufenloses» Rentenverfahren

Für ab Januar 2022 eingetretene Versicherungsfälle gilt ausschliesslich das «stufenlose» Rentenverfahren.

Betr. Versicherungsfälle, die bis Dezember 2021 eingetreten sind gilt:

- Für Rentner/innen, die ab Inkrafttreten (01.01.2022) 55-jährig oder älter sind, gilt das bisherige Recht!
- Für unter 55-Jährige bleibt der Rentenanspruch bestehen, bis der Invaliditätsgrad ändert (ATSG 17/I); vgl. nächste Folie.
- Für Rentner/innen, die ab Inkrafttreten (01.01.2022) unter 30-jährig sind, erfolgt jedoch die Anpassung spätestens innert zehn Jahren.

Fazit: Während über 10 Jahren sind beide Rentensysteme parallel zu führen!



Übergangsbestimmungen für 30- bis 54-Jährige

Für 30- bis 54-jährige Personen, die mit Inkrafttreten der Gesetzesänderung (2022) bereits eine Rente beziehen

- bleibt der bisherige Rentenanspruch bis sich der IV-Grad in einem relevanten Ausmass, d.h. um mind. 5 Prozentpunkte, ändert; ATSG 17/1
- Der bisherige Rentenanspruch bleibt auch dann bestehen, wenn die IV-Rente
 - infolge Erhöhung des IV-Grades sinkt oder
 - durch das Sinken des IV-Grades steigt;
- Die IV-Rente wird erhöht, wenn sich wegen der Erhöhung des IV-Grades eine höhere Rente ergibt.



ATSG zur Revision der Invalidenrente

Die IV-Rente wird von Amtes wegen oder auf Gesuch für die Zukunft erhöht, herabgesetzt oder aufgehoben, **wenn der Invaliditätsgrad** einer Rente-beziehenden Person sich **um mindestens 5 Prozentpunkte ändert** oder sich auf 100% erhöht (ATSG 17/1).

Erfahren die Organe einer Sozialversicherung, die Verwaltungsbehörden des Bundes, der Kantone, Bezirke, Kreise oder Gemeinden **im Rahmen ihrer Funktionen**, dass ein versicherte Person **ungerechtfertigt** Leistungen bezieht, **können sie** die Organe der betroffenen Sozialversicherung sowie der betroffenen Vorsorgeeinrichtung darüber informieren (ATSG 32/2^{bis}).



Abklärungsverfahren und Mitwirkungsrechte bei Gutachten

Quelle: P. Usinger-Egger, vps.epas 19.05.2021

ATSG, nATSV, nIVV

- Zwischenverfügung – wenn die versicherte Person und der Sozialversicherer uneinig sind, bezüglich der sachverständigen Person
- Bidisziplinäre Gutachten – Ebenfalls nur noch zugelassene Gutachterstellen und Vergaben nach dem Zufallsprinzip
- Medizinische Sachverständige – Sie müssen bundesrechtliche Anforderungen erfüllen
- Tonaufnahmen der Interviews und Aktenführung sind Pflicht
- Öffentlich zugängliche Listen betr. Gutachterzuteilung



Zum Assistenzbeitrag



Der Assistenzbeitrag soll dort greifen, wo die durch die HILO gedeckte Hilfe von Angehörigen nicht reicht und eine Assistenzperson angestellt werden muss.

Der Assistenzbeitrag soll Bezüger/innen einer HILO, der IV, die regelmässig auf Hilfe angewiesen sind, ein selbstbestimmtes, eigenverantwortliches Leben zu Hause ermöglichen.

Assistenzbeitrag ab 01.01.2022

(vgl. Präzisierungen in der IVV)

- CHF 33.50 je tatsächlich geleistete Stunde, wenn besondere Qualifikation erforderlich, CHF 50.20
- Für Nachtdienst Pauschale, die sich nach Intensität der zu erbringende Hilfeleistung richtet, maximal CHF 160.50/Nacht.



Neues aus Bundesbern



Sozialvers.Abkommen mit Bosnien-Herzegowina ab 01.09.2021



Als letzter der Nachfolgestaaten von Jugoslawien hat Bosnien-Herzegowina ein «Länderabkommen» mit der Schweiz erhalten.

Inhaltlich lehnt sich das Abkommen an die der übrigen Nachfolgestaaten an.



Aber seit 01.09.2021 (ohne Übergangsfrist)
kein Export mehr von Kinder- und Ausbildungszulagen
für Kinder mit Wohnsitz ausserhalb der Schweiz.

PS Wer nicht dem FamZG sondern dem FLG (Landwirtschaft)
untersteht, kann unabhängig vom Wohnsitz der Kinder
die Zulagen weiterhin (Weltweit) beziehen.



Neues Abkommen mit UK ab 01.11.2021 provisorisch in Kraft



Das bestehende Abkommen Schweiz ↔ vereinigttes Königreich (d.h. England, Schottland und Wales sowie Nordirland) wurde nach dem Brexit total überarbeitet.



Es entspricht (als einziges Länderabkommen) **weitgehend dem FZA CH ↔ EU.**

⇒ Allerdings ist der Export von Kinder-/Ausbildungszulagen nicht vorgesehen.



AHV – Aufwertungsfaktoren 2022

Der Bundesrat legt jedes Jahr für die Aufwertungsfaktoren für die durchschnittliche Teuerung während der «Versicherten-Karriere» fest. Pro 2022 ist dies faktisch «Null-Komma-Nichts»

Aufwertungsfaktoren für 2022 eingetretene Versicherungsfälle Jahr des betr. ersten IK-Eintrags ab Alter 21 mit jeweiligem Aufwertungsfaktor (Quelle: BSV)

Jahr	Faktor	Jahr	Faktor	Jahr	Faktor	Jahr	Faktor
1973	1,113	1976	1,076	1979	1,040	1982	1,007
1974	1,100	1977	1,064	1980	1,029		
1975	1,087	1978	1,052	1981	1,018		

ab 1983 = 1,000

1978 = Männer Jg. 1957; 1979 = Frauen Jg. 1958



BVG Mindestzins und technischer Zins

Das **Altersgutschriften der Aktiv-Versicherten**, wurden zw. 2017 und 2021 immer zu 1,0% verzinst (Mindestzins, die PK kann eine höhere Verzinsung gewähren. Im Jahr 2022 beträgt der Mindestzins wiederum 1,0%.

Für die Verzinsung der **Altersguthaben der Rentenbezüger/innen** gilt der technische Zins. Ab 1. Oktober 2021 beträgt dieser für Pensionskassen,

- die noch mit Periodentafeln rechnen 1,87%,
- für jene mit Generationentafeln 2,17%.

(FRP 4, Schweizerische Kammer der Pensionskassen-Experten)



BVG Teuerungsanpassung

Weil die AHV/IV Rente pro 2022 keine Anpassung erfahren, entfällt eine solche auch auf Renten der **obligat. beruflichen Vorsorge**.

- Invaliden- und Hinterlassenenrenten, die im Jahr 2018 erstmals ausgerichtet wurden, sind auf 2022 anzupassen, d.h. um 0,3% zu erhöhen.
 - Falls sie noch nie angepasst wurden, sind solche, die 2012 entstanden sind, um 0,1% zu erhöhen.
- ⇒ Wenn Hinterlassenen- und Invalidenrenten aus umhüllenden Vorsorgeeinrichtung höher ausfallen, ist die Anpassung nur vorzunehmen, wenn es ihre finanziellen Möglichkeiten zulassen (Beschluss in Jahresrechnung begründet).



4. Versuch zur 11. AHV-Revision – Stand im Parlament (1)

«Hemmungslose Blockadepolitik»

Fix ist, dass das Renteneintrittsalter neu für beide Geschlechter 65 Jahre betragen wird.

Was die Ausgleichsmassnahmen für die «Frauen-Übergangsjahrgänge» betrifft, zeigt sich der Ständerat weit grosszügiger als der Nationalrat. Er will mehr Übergangsjahrgänge berücksichtigen und auch mehr Geld für Zuschläge auf Renten der betroffenen Frauen aufwenden. Den Linksparteien, die grundsätzlich gegen die Erhöhung sind, ist das noch immer nicht ausreichend.



4. Versuch zur 11. AHV-Revision – Stand im Parlament (2)

- Der Zeitpunkt und Umfang des Rentenvorbezugs/Aufschubs wird flexibler und für die Ausgleichskassen in der Durchführung sehr arbeitsintensiv (Umfang mind. 20% der Rente, kann auf Jahresbeginn geändert werden).
- Der Einkommensfreibetrag für Erwerbstätige im Rentenalter (mtl. CHF 1400.– soll bleiben. Es soll aber die Möglichkeit bestehen, darauf zu verzichten um allfällige Beitragslücken schliessen zu können.
- Die Zusatzfinanzierung durch die MWST soll nur in homöopathischer Dosis erfolgen: Erhöhung des MWST-Satzes statt wie in der Botschaft angedacht 1,8 nur um 0,4% Prozentpunkte.



BVG-Reform 2022 ►► Stand im Parlament

Das Geschäft geht nach der Herbstsession an den Nationalrat als Erstrat. Die SGK-N hat das Geschäft bisher zweimal beraten und am 20.08.2021 per Mehrheitsbeschluss überraschend eine neue Lösung verabschiedet.

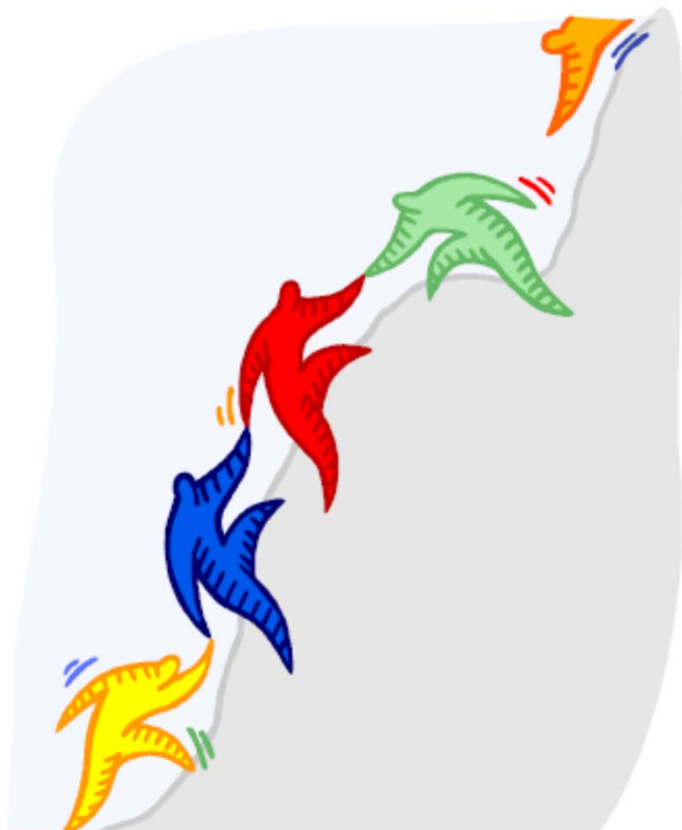
Sie enthält Elemente des Sozialpartner-Kompromisses

– flache Beitragsskala mit 2 Prämienstufen,

Halbierung des Koordinationsabzugs und ein Rentenzuschlag –
aber auch neue Vorschläge.

Dazu gehören eine Senkung der Eintrittsschwelle und ein wesentlich limitierter Rentenzuschlag, der per Anrechnungsprinzip nur jenen Pensionierten zugute kommen soll, die von der Umwandlungssatz-Senkung auch wirklich betroffen sind.





Danke für Ihre Aufmerksamkeit

Gertrud E. Bollier
gebo Sozialversicherungen
www.gebo.ch info@gebo.ch

